



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

s. Verteiler

Bearbeitet von:  
Uta Kleinwächter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
45.11-12230/1-8 (§23)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4851

Hannover  
06.12.2006

**Ausländer- und Asylrecht;  
Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und zur Aussetzung von Ab-  
schiebungen für ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt sowie  
Hinweise zur Rückführung (Bleiberechtsregelung und Abschiebungsstopp)**

**Bezug:** Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der  
Länder vom 16./17.11.06 (TOP 6)

Anliegend erhalten Sie die Anordnung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach  
§ 23 Abs. 1 AufenthG (Bleiberechtsregelung) und für die vorübergehende Aussetzung von  
Abschiebungen nach § 60 a AufenthG (Abschiebungsstopp) auf Grundlage des Beschlus-  
ses der IMK vom 17.11.2006 über die Gewährung eines Bleiberechts für ausreisepflichtige  
ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet.

Zum weiteren Verfahren gebe ich folgende Hinweise:

**1. Anwendung der Bleiberechtsregelung**

Mit dieser Bleiberechtsregelung soll faktisch integrierten Ausländern, die sich und ihre Fa-  
milien selbst unterhalten können, die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Aufenthaltsrecht  
zu erhalten, auch wenn diese ihrer Ausreiseverpflichtung in der Vergangenheit nicht nach-  
gekommen sind. Die Bestimmungen sind daher so anzuwenden, dass nicht jede auslän-



60 Jahre  
niedersachsen Alles Gute: Niedersachsen.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nl d

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

derrechtlich relevante Verfehlung zum automatischen Ausschluss führt. Ausländische Staatsangehörige können nicht begünstigt werden, wenn sie ihre Rückführung in gravierender Weise verhindert oder behindert haben, erheblich straffällig geworden sind oder ihr weiterer Aufenthalt Sicherheitsbedenken begegnet. Festgestellte Täuschungen sind als aufenthaltsrechtlich relevant anzusehen, wenn sie einen Bezug zur Aufenthaltsbeendigung aufweisen und die Aufenthaltsbeendigung dadurch vereitelt oder erheblich hinausgezögert wurde. Dies ist von der Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Zu Gunsten der ausländischen Staatsangehörigen kann eine erfolgreiche Integration berücksichtigt werden.

## **2. Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche zum Studium**

Minderjährig eingereisten ausländischen Jugendlichen nach Nr. 1.1.3, die ihre Schulausbildung mit der Hochschulreife abschließen, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16 AufenthG ohne Nachholung des Visumverfahrens erteilt werden. Allerdings muss die Finanzierung des weiteren Aufenthalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichergestellt sein. Ob diese Jugendlichen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wird noch vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird Ihnen gesondert übermittelt.

## **3. Unterrichtung der Sozialleistungsbehörden**

Um überprüfen zu können, inwieweit eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer im Sinne von § 2 AsylbLG vorliegt, sind in Fällen, in denen ein Versagungsgrund nach Nr. 5.1.1 festgestellt wurde, unverzüglich die für die Gewährung von Sozialleistungen zuständigen Behörden zu informieren.

## **4. Unterrichtung der Landtagsverwaltung**

Die Ausländerbehörden berichten umgehend, wenn in Fällen, in denen Petitionen anhängig sind, Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Bleiberechtsregelung erteilt wurden, damit MI die Landtagsverwaltung über den neuen Sachverhalt informieren kann.

## **5. Erteilung von Niederlassungserlaubnissen**

Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für die Begünstigten kommt nach § 26 Abs. 4 AufenthG nur unter den in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen in Betracht, soweit Ausländerinnen oder Ausländer nicht vor dem 01.01.2005 bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren und daher die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 Anwendung findet. Auf die Frist nach § 26 Abs. 4 AufenthG werden gem. § 102 Abs. 2 AufenthG Zeiten einer Duldung vor dem 01.01.2005 angerechnet.

## **6. In-Kraft-Treten, Bekanntmachung, weitere Regelungen**

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in einer der nächsten Ausgaben des Niedersächsischen Ministerialblatts amtlich bekannt gemacht und kann darüber hinaus zur sofortigen Information auf der Internetseite des MI ([www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Hinsichtlich der Ausstellung von Bescheinigungen über die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines verbindlichen Arbeitsangebots (Nr. 2.2. der Anordnung) und den möglichen Inhalten von Integrationsvereinbarungen ergehen gesonderte Erlasse.

Im Auftrage

Middelbeck

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Aussetzung von Abschiebungen für ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt sowie Hinweise zur Rückführung;**

**Anordnung nach § 23 (Bleiberechtsregelung) und § 60 a (Abschiebungsstopp) des Aufenthaltsgesetzes**

RdErl. des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.12.2006 – 45.11–12230/1-8 (§23) –

- VORIS 26200 -

## **I. Ausgangslage**

Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder haben sich in ihrer Sitzung am 16./17.11.2006 darauf verständigt, ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht zu gewähren. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass diejenigen ausreisepflichtigen Personen, die von dieser Regelung nicht begünstigt werden können, konsequent und zügig in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen. Der Bundesminister des Innern hat sein Einvernehmen zu diesen Anordnungen erteilt.

## **II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (Bleiberechtsregelung)**

Zur Umsetzung des vorgenannten Beschlusses der Innenminister und –senatoren der Länder ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

### **1. Begünstigter Personenkreis**

1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird ausländischen Staatsangehörigen erteilt,

1.1.1 die sich seit dem 17.11.2000 im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie als Personensorgeberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben, welches spätestens am 30.09.2007 das dritte Lebensjahr vollendet hat; für Kleinkinder

muss bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden, dass sie den Kindergarten oder eine ähnliche Einrichtung besuchen,

1.1.2 die sich seit dem 17.11.1998 im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie nicht mit mindestens einem in Nr. 1.1.1 genannten Kind in Haushaltsgemeinschaft leben,

1.1.3 die spätestens am 30.09.2007 volljährig werden und unverheiratet sind, bei ihrer Einreise jedoch minderjährig waren und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht haben, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren können; hiervon kann ausgegangen werden, wenn die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhaltes absehbar ist oder eine Ausbildung konsequent und zügig absolviert wird.

1.2 Ehegatten und minderjährige Kinder, die in familiärer Gemeinschaft mit den Begünstigten leben, erhalten auch dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie nach den oben genannten Stichtagen, aber vor dem 17.11.2006 eingereist sind.

## **2. Erwerbstätigkeit und Sicherung des Lebensunterhaltes**

2.1 Für die unter Nr. 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen und deren Familienangehörige muss der Lebensunterhalt der Begünstigten und deren Familienangehörigen einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch ein eigenes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, das auf Dauer angelegt ist, gesichert sein. Das Beschäftigungsverhältnis kann auch aus mehreren zunächst befristeten Verträgen bestehen. Die Feststellung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, richtet sich nach den Nr. 2.3.2 bis 2.3.3.3 der Nds. VV-AufenthG.

2.2 Besteht derzeit noch kein Beschäftigungsverhältnis, wird aber ein auf eine Beschäftigung nach Nr. 2.1 angelegtes verbindliches Arbeitsangebot vorgelegt, nach dem die Arbeitsaufnahme innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

2.3 Erwerbsunfähigen, die sich seit den in Nrn. 1.1.1 bzw. 1.1.2 genannten Stichtagen im Bundesgebiet aufhalten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege - ggf. durch Ab-

gabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG - ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist.

- 2.4 Personen, die sich seit dem 17.11.1998 im Bundesgebiet aufhalten und spätestens am 30.09.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie in ihrem Heimatland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigte Angehörige (Kinder oder Enkelkinder) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und wenn durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG dauerhaft sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.
- 2.5 Der Bezug öffentlicher Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, sowie der Bezug von BAföG, Kindergeld und Wohngeld stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.
- 2.6 Von der Pflicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts ausgenommen sind Familien mit Kindern, die vorübergehend auf zusätzliche öffentliche Mittel angewiesen sind. Die öffentlichen Mittel dürfen jedoch den Betrag nicht überschreiten, der im Fall eines Kindergeldanspruchs als Kindergeld gewährt werden würde.
- 2.7 Ebenfalls von der Pflicht zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausgenommen sind Alleinerziehende mit Kindern, solange ihnen nach § 10 Abs.1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

### **3. Weitere Voraussetzungen**

- 3.1 Es muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein (Nr. 2.4 Nds.VV-AufenthG).
- 3.2 Der Schulbesuch der Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters muss durch Zeugnisvorlage oder eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden.
- 3.3 Es muss ein gültiger Pass vorliegen (§ 3 AufenthG).
- 3.4 Die begünstigten Personen einschließlich ihrer Familienangehörigen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen

chen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR). Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist kein Nachweis erforderlich. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Familienmitglieder, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, müssen bis zum 30.09.2007 einen entsprechenden Nachweis erbringen und erhalten noch keine Aufenthaltserlaubnis.

3.5 Die Begünstigten müssen seit dem in Nr. 1.1 jeweils genannten Einreisestichtag ununterbrochen im Besitz einer Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewesen sein. Kurzzeitige Unterbrechungen sind unschädlich, wenn hierdurch behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht hinausgezögert oder behindert wurden. Unterbrechungen, welche durch die Eltern verursacht worden sind, werden volljährig gewordenen Erwachsenen und Minderjährigen, die nach Nr. 5.2 ein eigenes Aufenthaltsrecht erhalten können, nicht zugerechnet.

3.6 Die vorübergehende Gewährung eines Aufenthaltstitels aus anderen als humanitären Gründen steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung nicht entgegen, wenn während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorgelegen haben. Hierdurch darf jedoch keine Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung eingetreten sein.

#### **4. Integrationsvereinbarung**

Mit den begünstigten Ausländerinnen und Ausländern soll eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin sind insbesondere Regelungen darüber zu treffen, wie das Sprachniveau A 2 des GERR erreicht werden kann.

Eine Integrationsvereinbarung muss abgeschlossen werden, wenn einem Familienmitglied bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, weil auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, aber ein anderes Familienmitglied noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. In die Vereinbarung ist in diesen Fällen auch aufzunehmen, welche Folgen sich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergeben, wenn

die in der Vereinbarung übernommenen Pflichten nicht erfüllt werden. Die Vereinbarung ist mit allen volljährigen Familienmitgliedern abzuschließen.

## **5. Versagungsgründe**

- 5.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn
  - 5.1.1. die Begünstigten über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben oder durch ihr Verhalten behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert wurden,
  - 5.1.2. Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen oder
  - 5.1.3 Hinweise dafür vorliegen, dass Sicherheitsbedenken bestehen; in diesen Fällen sind Sicherheitsanfragen durchzuführen und es kann von einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis dann abgesehen werden, wenn sich die Person gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von ihren sicherheitsgefährdenden Bestrebungen Abstand nimmt.
- 5.2 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds erfolgt grundsätzlich auch der Ausschluss der Ehegatten und der minderjährigen Kinder. Minderjährige, die spätestens am 30.09.2007 das 15. Lebensjahr vollendet und im Bundesgebiet sechs Jahre eine Schule besucht haben, können in Ausnahmefällen unabhängig von den Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie sich aufgrund ihrer bisherigen Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren können. Die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet, deren Sicherung des Lebensunterhaltes und ausreichender Krankenversicherungsschutz müssen, ggf. durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung, gewährleistet sein.
- 5.3 In den Fällen der Nr. 5.1.2 bleiben bei im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftaten abweichend von Nrn. 55.2.2.2 bis 55.2.2.3.4 Vorl. Nds.VV-AufenthG Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) außer Betracht. Auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen (kumulativ) wegen Straftaten, die nach dem Ausländergesetz, dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss. Die Tilgungsfristen und das Verwertungs-

verbot gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. § 51 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten.

## **6. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse**

- 6.1 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung können bis zum 30.09.2007 gestellt werden. Innerhalb dieser Frist müssen eventuell noch anhängige ausländerrechtliche Verfahren sowie nicht abgeschlossene Asylverfahren durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet werden, um von dieser Bleiberechtsregelung begünstigt werden zu können.
- 6.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch auf zwei Jahre befristet. In den Fällen der Nr. 2.2 wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer auflösenden Bedingung für den Fall des Nichtantritts oder der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses versehen. In den Fällen, in denen Minderjährige nach Nr. 5.2 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist diese mit einer auflösenden Bedingung für den Fall der Beantragung von Sozialleistungen zu versehen.
- 6.3. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen, für längstens zwei Jahre. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen wird die Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verlängert.

## **III. Abschiebungsstopp und Erteilung von Duldungen**

Gemäß § 60a Abs.1 AufenthG ordne ich die Aussetzung der Abschiebung und die Erteilung von Duldungen für Ausländerinnen und Ausländer an, die von der vorstehenden Bleiberechtsregelung begünstigt würden, jedoch kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nachweisen können (Nr. 2.2), zur Zeit nicht im Besitz eines Passes sind (Nr. 3.3) oder noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen (Nr. 3.4). Ihnen wird bis zum 30.09.2007 die Möglichkeit gegeben, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen.

#### **IV. Statistik**

Die Ausländerbehörden melden jeweils zum Quartalsanfang die Zahl der im vorangegangenen Quartal nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen. Die erste Mitteilung erfolgt zum 15.01.2007. Zum Meldeverfahren ergeht ein besonderer Erlass.

#### **V. Hinweise zur Rückführung**

Die Innenminister von Bund und Ländern haben im Zusammenhang mit der Vereinbarung dieser Bleiberechtsregelung festgestellt, dass der Aufenthalt der von dieser Regelung nicht begünstigten ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen konsequent beendet werden muss. Damit haben sie zunächst die sich aus § 58 AufenthG ergebende Verpflichtung der Ausländerbehörden bekräftigt, wonach eine Abschiebung zwingend durchgeführt werden muss, wenn die freiwillige Ausreise nicht erfolgt. Darüber hinaus sollen zwischen Bund und Ländern die Möglichkeiten zur Beseitigung bestimmter Abschiebungshindernisse geprüft und durch verwaltungsorganisatorische und gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden.

*An die*

*Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden, Region und Landeshauptstadt Hannover,  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Stadt Göttingen*

*- Ausländerbehörden -*



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Per E-Mail

Zentrale Aufnahme- und  
Ausländerbehörden

Ausländerbehörden in  
Niedersachsen

Bearbeitet von:  
Frau Stellmacher

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
45.2-12230/1-8 (§23)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4814

Hannover  
19.12.2006

**Niedersächsische Bleiberechtsregelung 2006; ergänzende Vordrucke**  
**3 Anlagen**

Anliegend erhalten Sie ergänzend zu der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung vom 06.12.2006 ein Muster einer ausländerbehördlichen Bescheinigung für potentielle Arbeitgeber, ein Muster für eine Integrationsvereinbarung sowie die nach Abschnitt IV. der Bleiberechtsregelung erforderlichen Unterlagen zur statistischen Erfassung.

Zum weiteren Verfahren gebe ich folgende Hinweise:

**1. Ausländerbehördliche Bescheinigung**

Mit der ausländerbehördlichen Bescheinigung können Inhaber einer Duldung einem möglichen Arbeitgeber nachweisen, dass sie nach Nr. 2.2 der Bleiberechtsregelung bei der Vorlage eines verbindlichen Arbeitsangebots eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

**2. Integrationsvereinbarung**

Bei dem beigefügten Muster einer Integrationsvereinbarung handelt es sich um einen Vorschlag, der den Erfordernissen des Einzelfalls angepasst werden muss. Im Mustertext wurden unter I. die Erteilungsvoraussetzungen aufgelistet, die bis zum 30.09.2007 von den ausländischen Staatsangehörigen nachgeholt werden können und deren Erreichen durch Integrationsmaßnahmen unter-



**60 Jahre**  
**niedersachsen** Alles Gute: Niedersachsen.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nl d

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

stützt werden können. Die fehlenden Voraussetzungen sollten in der Integrationsvereinbarung festgehalten werden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann erst erteilt werden, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen nachgewiesen wurden.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass die Ausländerbehörde in den zu bearbeitenden Fällen Kenntnis von Umständen erlangt oder erlangt hat, die weiteren Integrationsbedarf zeigen und damit Maßnahmen zur Förderung der Integration erforderlich machen. Dies könnten beispielsweise gravierende Auffälligkeiten bei der schulischen Entwicklung oder der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sein oder Hinweise darauf, dass der schulischen und beruflichen Entwicklung der Mädchen in der Familie wenig Beachtung geschenkt wird. Für diese Fälle sieht der Mustertext unter I. die Möglichkeit vor, den weiteren Integrationsbedarf individuell aufzuführen.

In den im Mustertext unter I. aufgeführten Fällen kann es hilfreich sein, mit der Ausländerin oder dem Ausländer – wie unter II. vorgesehen - zu vereinbaren, dass ein Integrationsgespräch mit einer geeigneten Beratungsstelle geführt wird. Wenn ein individueller Integrationsbedarf unter I. festgestellt wurde, dürfte regelmäßig ein Integrationsgespräch erforderlich werden. Für die Fälle, in denen die Ausländerbehörde Integrationsdefizite im Hinblick auf die Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an einem Orientierungskurs zu vereinbaren. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer eine Kursteilnahme aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. kein Kursangebot in zumutbarer Erreichbarkeit) nicht möglich ist.

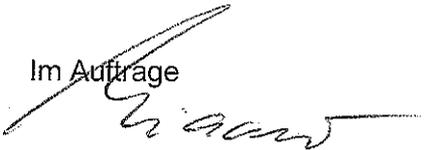
Der Mustertext enthält ferner die Regelung, dass die Verpflichtung der Ausländerin oder des Ausländers zur Mitwirkung sich auch auf die Maßnahmen bezieht, die die Beratungsstelle in dem Integrationsgespräch unterbreiten wird, um das Integrationsdefizit zu beseitigen. Zudem enthält der Mustertext Raum für Fristsetzungen der Ausländerbehörde. Sollten Teilziele vereinbart werden, können auch für diese Fristen gesetzt werden.

### **3. Statistik**

Wie bei den früheren Bleiberechtsregelungen sind die Länder gebeten worden, dem Bundesministerium des Innern auch über diese Bleiberechtsregelung Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen. Mit dem beigefügten Statistikvordruck kann sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich erfasst werden, welchem Personenkreis eine Aufenthaltserlaubnis nach der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung erteilt wurde, wer diese noch erhalten kann und wie sich die Rückführung derer, die nicht be-

günstigt werden können, gestaltet. Die Statistik bietet damit eine umfassende Übersicht über die Inanspruchnahme der Bleiberechtsregelung. Sie ist mit vier Seiten zwar relativ umfangreich, aber so aufgeteilt, dass die entsprechenden Einträge ohne größeren Aufwand möglich sind.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Middelbeck', written in a cursive style.

Middelbeck

# Kopfbogen Ausländerbehörde

Ort, Datum  
Tel. / Fax  
Az.:

**Ausländerbehördliche Bescheinigung für Inhaber einer Duldung gemäß Nr. 2.2 der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung (RdErl. des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.12.2006 -45.11-12230/1-8 (§23))**

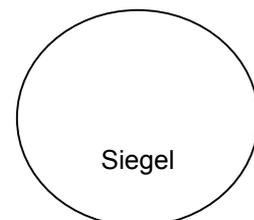
**Name; Vorname:**

**Anschrift:**

Herr/Frau (Name) gehört grundsätzlich zum begünstigten Personenkreis der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung vom 06. Dezember 2006. Weist er/sie bis spätestens 30.09.2007 ein verbindliches Arbeitsangebot über eine auf Dauer angelegte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach, durch die der eigene Lebensunterhalt sowie der der Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert wird, erhält er/sie eine Aufenthaltserlaubnis, die zur sofortigen Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt.

Ein Arbeitsangebot muss in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrages vorgelegt werden, welcher nur noch vom Ausländer unterzeichnet werden muss. Der Arbeitsvertrag muss mindestens den Arbeitgeber einschließlich Geschäftsangaben und Erreichbarkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere die Arbeitszeit, den Beginn und die Art der Beschäftigung, die Dauer der Probezeit und der Vertragsbeziehung und die Höhe des Bruttolohns enthalten.

.....  
(Unterschrift)



# Muster

## Integrationsvereinbarung

Zwischen

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Anschrift)

und

(Ausländerbehörde)

I.

Herr/ Frau

---

hat grundsätzlich die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des RdErl. des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.12.2006 – 45.11–12230/1- 8 (§23) (Niedersächsische Bleiberechtsregelung) – VORIS 26200- zu erhalten. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wurde von der Ausländerbehörde festgestellt, dass er/ sie Erteilungsvoraussetzungen der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung noch nicht erfüllt. Hierbei handelt es sich um:

- Nachweis der mündlichen Deutschkenntnisse nach der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR),
- Nachweis der nachhaltigen Sicherung des eigenen Lebensunterhalts bzw. des Lebensunterhalts der eigenen Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch eine auf Dauer angelegte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- Nachweis ausreichenden Wohnraums,

**Muster**

- Nachweis des Besuchs des Kindergartens oder einer ähnlichen Einrichtung für das / die Kind (er)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

- Nachweis(e) für nach Nr. 1.1.3 der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung Berechtigte über die konsequente und zügige Durchführung der Ausbildung.

*(Nachweis(e) benennen)*

Über die fehlenden Erteilungsvoraussetzungen für die Niedersächsische Bleiberechtsregelung hinaus wird folgender Sachverhalt als Integrationshindernis gesehen, welcher Maßnahmen zur Förderung der Integration erforderlich macht:

**II.**

Aus den vorstehenden Gründen verpflichtet sich

Herr/ Frau

---

die erforderlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung bis spätestens zum 30.09.2007 zu erfüllen. Darüber

**Muster**

hinaus hat er/ sie durch regelmäßige und aktive Mitwirkung den weiteren unter I. festgestellten Handlungsbedarfen durch folgende Maßnahmen nachzukommen.

- erfolgreiche Teilnahme an einem bei einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Kursträger durchgeführten Orientierungskurs,
- Teilnahme an einem mit einer geeigneten Beratungsstelle aus dem Netzwerk der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (z.B. Integrationsberatungsstelle, Jugendmigrationsdienst) .....(Nennung der Beratungsstelle) geführten Integrationsgespräch, das der Förderung der Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere der Unterstützung und dem Erreichen der gesamten unter I. festgestellten Erfordernisse - dient. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, an den hier vorgeschlagenen Maßnahmen aktiv teilzunehmen beziehungsweise diese umzusetzen.

Der/ Die unter I. und II. aufgeführte/n Nachweis/e ist/ sind bis zum \_\_\_\_\_ (Datum eintragen, spätestens 30.09.2007) bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

**III.**

Herrn/Frau

---

ist erläutert worden, dass seine/ ihre Nichterfüllung dieser Vereinbarung dazu führen kann, dass

- er/ sie eine Aufenthaltserlaubnis nach der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung nicht erhält,
- seine/ ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird,
- ggfls. bereits nach der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung erteilte Aufenthaltserlaubnisse an den Ehegatten und/ oder die minderjährigen Kinder nicht verlängert werden.

Ort, Datum

Unterschriften / Ausländer/-in

---

Ausländerbehörde

---

## Statistik Bleiberechtsregelung vom 06.12.2006

**Ausländerbehörde:**

Zeitraum	Spalte 2 erstmalige Erteilung einer Duldung aufgrund der Bleiberechtsregelung (Anzahl der Personen)	Spalte 2a Verlängerung der Duldung aufgrund der Bleiberechtsregelung (Anzahl der Personen)	Spalte 2b wegen fehlender Beschäftigung	Spalte 2c wegen fehlender Sprachkenntnisse
20.11. - 31.12.2006				
01.01. - 31.03.2007				
01.04. - 30.06.2007				
01.07. - 30.09.2007				
<b>Gesamt 2007</b>				
<b>2006 + 2007</b> <small>(seit 20.11.06)</small>				

Ansprechpartner in Nds:  
Referat: 45  
Name: Uta Kleinwächter  
Telefon: 0511/120-4852  
[Uta.Kleinwachter@mi.niedersachsen.de](mailto:Uta.Kleinwachter@mi.niedersachsen.de)



## Statistik Bleiberechtsregelung vom 06.12.2006

**Ausländerbehörde:**

Zeitraum	Spalte 3	Spalte 3a	Spalte 3b	Spalte 3c	Spalte 3d	Spalte 3e
	abgelehnte Anträge (Anzahl der Personen)	fehlender Sicherstellung des Lebensunterhaltes	Täuschung oder Hinauszögerung behördlicher Maßnahmen gem. Nr. 5.1.1 Bleiberechtsregelung	nicht erworbener Sprachkenntnisse	Ausweisungsgründen gem. Nr. 5.1.2 Bleiberechtsregelung	fehlenden Passes
<b>davon Ablehnungsgründe wegen</b>						
20.11. - 31.12.2006						
01.01. - 31.03.2007						
01.04. - 30.06.2007						
01.07. - 30.09.2007						
01.10. - 31.12.2007						
<b>Gesamt 2007</b>						
01.01. - 31.03.2008						
<b>2006 + 2007</b> <small>(seit 20.11.06)</small>						

Ansprechpartner in Nds:  
 Referat: 45  
 Name: Uta Kleinwächter  
 Telefon: 0511/120-4852  
[Uta.Kleinwaechter@mi.niedersachsen.de](mailto:Uta.Kleinwaechter@mi.niedersachsen.de)



## Statistik Bleiberechtsregelung vom 06.12.2006

Ausländerbehörde:

Zeitraum	Spalte 4				Spalte 4d
	Spalte 4a	Spalte 4b	Spalte 4c	Spalte 4d	
	<b>Anzahl der zurückzuführenden Personen nach Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis (s. Spalte 3 auf S. 3)</b>	davon freiwillig ausgereist	davon aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet	davon bestehende Abschiebungs- hindernisse	Art der Abschiebungshindernisse (in Stichworten; z.B. "Krankheit, fehlende Papiere, Identität ungeklärt")
20.11. - 31.12.2006					
01.01. - 31.03.2007					
01.04. - 30.06.2007					
01.07. - 30.09.2007					
<b>Gesamt 2007</b>					
01.01. - 31.03.2008					
01.04. - 30.06.2008					
<b>2006 + 2007 (seit 20.11.06)</b>					

Ansprechpartner in Nds:

Referat: 45

Name: Uta Kleinwächter

Telefon: 0511/120-4852

[Uta.Kleinwaechter@mi.niedersachsen.de](mailto:Uta.Kleinwaechter@mi.niedersachsen.de)